

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 50 (1943)

Heft: 9

Rubrik: Handelsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

die „Rayon Weaving Association“ (Rayonweber-Vereinigung), die die bedeutendste Verbrauchergruppe vertritt, vier Sitze und eine gleiche Anzahl von Sitzen wurde den Verarbeitern zugeteilt, welche das Bindeglied zwischen Webern und Verteilern darstellen. Die Zellwolleproduktion ist als Teil der Rayonindustrie durch diese selbst vertreten, d.h. durch die Rayonproduzenten, dagegen sicherten sich die Zellwollspinnerei zwei Sitze. Die „Calico Printers‘ Federation“ (Calicodrucker-Verband) haben zwei Sitze, während die Färber, welche durch drei verschiedene Sektionen vertreten sind, drei Sitze zugesprochen erhielten. Je ein Sitz ist der „British Rayon Crepeists‘ Association“ (Britische Rayoncrêpemacher-Vereinigung) und den „Rayon Processors“ (Rayon-Appretureuren) gegeben worden. Schließlich wurden drei Sitze der „Warp Knitters‘ Association“ (Vereinigung der Strickwarenfabrikanten) und der „National Federation of Hosiery Manufacturers“ (Nationalverband der Wirkwarenfabrikanten) zuerkannt.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß der Entschluß der Regierung mit der Rayonwirtschaft als Ganzes zu verhandeln (im Wege des „Board of Trade“, — Handelsministeriums) und nicht mit jedem einzelnen Zweige der Rayonwirtschaft, einen beschleunigenden Einfluß auf die Bildung der „British Rayon Federation“ hatte, aber abgesehen davon, scheint es, als ob auf allen Seiten ein Wille zu intensiver Zusammenarbeit bestünde.

Es wurde bereits oben erwähnt, daß sich die „British Rayon Federation“ mit Forschungsarbeit befassen wird. Bis jetzt war die Forschungsarbeit auf dem Gebiete des Rayons auf die einschlägige Tätigkeit der verschiedenen Produzenten begrenzt, allem voran von Courtaulds Ltd. im Wege des Courtaulds Instituts. In diesem Zusammenhange hob Sir Robert Dickard, Direktor der „Cotton Industry Research Association“ (Forschungsvereinigung der Baumwollindustrie) kürzlich hervor, daß der technische Unterricht hinsichtlich Rayon in Großbritannien ausbaubedarftig sei, insofern als den Schülern gewöhnlich nur die Bedeutung und Wichtigkeit einer Faserart — zumeist Baumwolle — vor Augen geführt würde, so daß ihr Interesse von den anderen Fasernarten zwangsläufig abgelenkt würde. Dagegen soll den Schülern gerade in den heutigen Zeiten mit ihren besonderen Umständen hinsichtlich Lieferungs- und Produktionsmöglichkeiten eine breitere Basis mitgegeben werden, und in diesem Sinne begrüßt der Ge nannte das Vorhaben der „Federation“ sich intensiv mit der Rayonforschung, in allen ihren Zweigen, zu befassen.

Der Rayonmarkt.

Auf dem britischen Rayonmarkt hat sich eine weitere Verminderung in den zur Verfügung stehenden Rayonmengen bemerkbar gemacht, die, so wird angenommen, in den nächsten Monaten noch fühlbarer werden wird. Dies bezieht sich sowohl auf „filament yarn“ (Rayonfadengarn) wie auf „staple fibre“ (Zellwolle). Diese Lage wurde insbesondere durch die steigende Anzahl von immer größer werdenden

Regierungsaufträgen verursacht. Eine wachsende Menge von Garn von besonders großer Festigkeit und hohem Titer wird von der Autoreifenindustrie absorbiert und die Produktion hat Schwierigkeiten der Nachfrage auf diesem Gebiete gerecht zu werden. Es wird allgemein erachtet, daß Rayon entschieden bessere Isolationsmöglichkeiten als Baumwolle bietet und dank seiner ausgedehnten Verwendung bei der Autoreifenfabrikation ist es möglich geworden, viel Gummi einzusparen. Im jetzigen Zeitpunkte verfügen nur zwei oder drei der britischen Rayonproduzenten über die Möglichkeiten, diese besonderen Arten von Rayongarnen herzustellen, doch sind einige andere Fabriken daran, diesen Fabrikationszweig aufzunehmen.

Im Handel der „utility cloths“ („Nützlichkeitsstoffe“) aus Rayon, haben die meisten Qualitäten großen Anklang gefunden und die Nachfrage wird einzig und allein durch die von der Rationierung aufgelegte Beschränkung begrenzt. Die Serie der Rayonstoffarten wurde erst kürzlich vom „Board of Trade“ noch erweitert, was im Hinblicke auf die beschränkte Anzahl von Titern, die zu deren Produktion verwendet werden dürfen, eine außerordentlich zufriedenstellende Leistung darstellt. In diesem Zusammenhange wird hervorgehoben, daß gewisse dieser Stoffarten der „utility“-Serie sich auch in kommenden Friedenszeiten erhalten werden. Die Belieferung der Wirkwarenindustrie mit Rayongarn wurde ebenfalls, und zwar im gleichen Ausmaße wie die der Weberei, herabgesetzt.

Die Ausfuhr.

Offizielle Statistiken für das erste Viertel des laufenden Jahres bestätigen, daß die Tendenz hinsichtlich der Ausfuhr von Rayonstoffen sichtlich fallend ist, obwohl das Gesamtvolumen dennoch bedeutend erscheint. Andrreits ist die Ausfuhr von Rayongarn sehr erheblich. Dies wird durch die Tatsache erklärt, daß Großbritannien heute fast das einzige Rayon-exportierende Land ist, das diese Ausfuhr auf breiter Basis durchführt. Doch erscheint es ausgeschlossen, mehr als nur einen Bruchteil der vorhandenen Nachfrage decken zu können, so daß die Aussichten für die Zukunft außerordentlich versprechend sind. Um dem Entstehen ungeordneter Zustände bei Kriegsschluß auf diesem Gebiete vorzubeugen, wird schon jetzt das Entsprechende veranlaßt, um im Rahmen der freiwerdenden Tonnage eine gewisse Prioritätsordnung einzuführen.

Rayon aus Seetang.

Gemäß Forschungen die Dr. E. Marion Delft vom Westfield College (der Universität London) durchführte, soll gereinigter alkalischer Extrakt frischen Seetangs, bei Pressung durch feine Düsen einen Viscosefaden bilden, der nach Festigung in einem chemischen Bade zu einer Art Rayon gesponnen werden kann. Durch Behandlung mit Beryllsalzen kann die anfänglich sehr schwache Faser gestärkt werden, um ihr die für die Verwebung nötige Festigkeit zu verleihen.

— E. A. —

HANDELSNACHRICHTEN

Dänisch-schweizerische Wirtschafts-Verhandlungen. — In Kopenhagen ist am 19. August 1943 ein Abkommen unterzeichnet worden, das den Warenaustausch Schweiz-Dänemark im zweiten Halbjahr 1943 regelt. Der amtlichen Mitteilung ist zu entnehmen, daß den ersten sechs Monaten 1943 gegenüber eine wesentliche Erhöhung des gegenseitigen Warenverkehrs in Aussicht genommen wird. An einer allfälligen Mehrausfuhr wird auch die Textilindustrie beteiligt sein; die in Frage kommenden Fabrikations- und Exportfirmen haben durch die Kontingentsverwaltungsstellen der beteiligten Berufsverbände nähere Aufschlüsse erhalten.

Kriegswirtschaftliche Maßnahmen Schweiz

Einlagestoffe für das Schneidergewerbe. — Mit der Bewertungsliste No. 2 vom Juni 1941 wurden gewisse Einlagestoffe für das Schneidergewerbe von der Rationierung befreit. Da über diese Artikel Mißverständnisse aufgetaucht sind, so hat die Sektion für Textilien mit Kreisschreiben Nr. 13/1943 vom 9. August die in Frage kommenden Einlagestoffe,

die von der Rationierung nach wie vor befreit bleiben, namentlich aufgeführt. Es handelt sich dabei um Roßhaarstoffe, Zwirnroßhaarstoffe, Haareinlagestoffe und Schneiderleinen (gewisse Futter- und Besatzleinen für das Sattlergewerbe).

Plüscht- und Moquettedecken. — Die Sektion für Textilien hat am 9. August 1943 ein Kreisschreiben Nr. 3/1943 an die Verbände der Textilindustrie erlassen, laut welchem mit Wirkung ab 1. September 1943, Abgabe und Bezug von samftig gewobenen Tisch-, Divan- und Chaiselonguedekken (sogenannte Plüscht- und Moquettedecken) aus der Bewertungsliste Nr. 3 gestrichen und damit freigegeben werden. Eine Couponverfügung für die zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Lagerbestände wird nicht erteilt.

Preisregelung im Textildetailhandel. — Margenverfügungen der Eidg. Preiskontrollstelle. Die mit der Ueberwachung der höchstzulässigen Verkaufspreise im Detailhandel beauftragten Stellen, insbesondere die kantonalen, kommunalen und örtlichen Preisüberwachungsorgane, stellen immer wieder fest, daß die bestehenden Preisvorschriften, insbesondere diejeni-

gen, welche Gültigkeit haben für den Textildetailhandel, bei den Firmen der Branche nicht oder nur in ungenügender Weise bekannt sind, trotzdem die in Frage stehenden Preisverfügungen jeweils im Schweiz. Handelsamtsblatt publiziert worden sind. Da im Falle von Preiswiderhandlungen der Einwand der Unkenntnis bestehender Preisverfügungen als Entschuldigungsgrund nicht anerkannt werden kann, sieht sich die Eidg. Preiskontrollstelle veranlaßt, folgende Verfügungen in Erinnerung zu bringen:

Verfügung Nr. 328 A/42 vom 26. Oktober 1942 über die Kalkulation im Detailhandel;

Margenverfügung Nr. 1 A/43 vom 11. Januar 1943 für den Detailhandel mit Teppichen und Unterlagenfilzen;

Margenverfügung Nr. 2 A/43 vom 23. März 1943 für den

Detailhandel mit Herren-, Jünglings- und Knabenkonfektion, inkl. Berufskleidung für Männer; Margenverfügung Nr. 3 A/43 vom 10. Mai 1943 für den Detailhandel mit Bonneterie- und Chemiseriewaren; Margenverfügung Nr. 4 A/43 vom 30. Juni 1943 für den Detailhandel mit Herren- und Berufskleiderstoffen.

Weitere Margenverfügungen werden in der nächsten Zeit erlassen.

Firmen, welche die für sie maßgebenden Preisverfügungen nicht durch Vermittlung der Fachverbände erhalten haben und die für sie gültigen Vorschriften nicht kennen, haben sich die Preisverfügungen durch die kantonalen Preiskontrollstellen oder durch die Eidg. Preiskontrollstelle in Territet direkt zu verschaffen.

Eidg. Preiskontrollstelle.

INDUSTRIELLE NACHRICHTEN

Schweiz

Generalversammlung des Verbandes der Schweizerischen Textil-Veredlungs-Industrie. Der Verband der Schweizerischen Textil-Veredlungs-Industrie, der Ende 1941 aus der Schweizerischen Ausrüster-Genossenschaft (S. A. G.), dem Verband der Schweiz. Stückfärbereien und Appreturen ganz- und halbseidener Gewebe (S. S. V.), dem Verband Schweiz. Bleichereien, Stückfärbereien und Appreturanstalten (V. B. St. A.) und dem Verein Schweiz. Druckindustrieller (V. S. D.) hervorgegangen ist, hielt am 15. Juli 1943, unter dem Vorsitz seines Präsidenten, Dr. G. F. Hiltbold, die erste ordentliche Generalversammlung ab.

Die Versammlung nahm, nach Erledigung der statutären Geschäfte, einen Bericht über die Erfahrungen entgegen, die seit der Herausgabe der neuen Tarife (Mitte Juni 1943) gesammelt worden sind. Sie befaßte sich ferner u. a. mit dem Problem der in letzter Zeit stark überhandnehmenden Schadenvergütungs- und Umbehandlungsbegehren. Sie stellte hierzu fest, daß keine Anhaltspunkte vorliegen für die Annahme, die Zunahme dieser Begehren sei auf nachlassende Sorgfalt seitens der Ausrüstfirmen zurückzuführen. Die Behandlung der Schadenvergütungs- und Umbehandlungsbegehren wird in Zukunft nach einheitlichen Gesichtspunkten und von einer Stelle aus erfolgen; zu diesem Zweck hat der Verband eine besondere Schadenprüfungsstelle geschaffen. Eine angemessene Zurückdämmung der Umbehandlungsbegehren drängt sich vor allem im Hinblick auf die knappe Versorgung der Ausrüstbetriebe mit Kohle, Chemikalien und andern Hilfsmitteln auf.

Textilindustrie im Kanton Zürich. Das Statistische Büro des Kantons Zürich führt regelmäßig Erhebungen über den Beschäftigungsgrad der im Kanton niedergelassenen Industrie durch. Die Ergebnisse dieser Rundfragen sind nicht für die Öffentlichkeit bestimmt, doch kann über die Zahl der in der Textilindustrie beschäftigten Arbeiter Aufschluß gegeben werden. Diese stellte sich Ende Juni 1943 auf insgesamt 12 440, wobei auf die Baumwollindustrie 5 469, auf die Seiden- und Kunstseidenindustrie 3 944, auf die Wollindustrie 1 518 und auf die übrige Textilindustrie 1 509 Arbeiter entfielen. Zur Textilindustrie in weiterem Sinne ist auch die Konfektion und die Ausrüstindustrie zu zählen, die einen Arbeiterstand von 8 769 aufwies.

Soweit die Seidenindustrie in Frage kommt, die nicht nur die Weberei, sondern auch die Zwirnerei umfaßt, so entfielen von den 3 944 Arbeitern 2 772 oder 71% auf weibliche und 1 172 oder 29% auf männliche Arbeiter. Was endlich den Beschäftigungsgrad anbetrifft, so stellte sich, was ohnedies bekannt ist, das Verhältnis der Beschäftigten mit verkürzter Arbeitszeit für die Wollindustrie weitaus am ungünstigsten. Auffallender ist, daß in dieser Beziehung die Seiden- und Kunstseidenindustrie etwas schlechter dasteht als die Baumwollindustrie. Seit Ende Juni ist der Beschäftigungsgrad in der Seidenindustrie weiter zurückgegangen.

Deutschland

Die Finanzstruktur der deutschen Zellwollindustrie. Die Pionierarbeiten auf dem Zellwollgebiet sind in Deutschland zweifellos von der Vistra gemacht worden, die kurz entschlossen nach dem Kriege die Erfahrungen mit der damaligen „Stapel-

faser“ wieder aufgriff, die Produktion allerdings von Grund auf umstellte und dann die erste Zellwolle als selbständige Type herausbrachte, die sich vor allen Dingen in den USA überraschend schnell durchsetzte und erst daraufhin den deutschen Markt eroberte. An sich war der Wert der Zellwolle zwar praktisch erwiesen, trotzdem aber gab es angesichts der Kinderkrankheiten, die bei jedem Anlauf einer neuen Produktion zu überwinden sind, unter den Abnehmern Hemmungen, sich sofort hundertprozentig für eine Sache einzusetzen, die vielleicht doch noch nicht ganz überblickt werden konnte. Aus diesem Grunde wählte man für die Finanzierung der ersten Gründungen auf dem Zellwollgebiet ein Prinzip, das zwar die Banken miteinschaltete, aber in erster Linie auf die aktive Beteiligung derselben Industrie abgestellt war. Da auf dem Rohstoffgebiet inzwischen bereits die Ueberwachungsstellen arbeiteten, die jedem Werk ein bestimmtes Rohstoffkontingent zuwiesen, schuf man einen verstärkten Anreiz für die Beteiligung an der Finanzierung, daß man dem Besitzer einer jeden Namensaktie ein freies Zusatzkontingent an Zellwolle zusicherte, dessen Höhe prozentual auf seine Beteiligungsziffer abgestellt war. So erreichte man es, daß von den rund 165 Millionen RM., die gegenwärtig in den dreizehn regionalen Zellwollwerken investiert sind (selbstverständlich ohne Hinzurechnung der im Besitz der IG. oder der Vereinigten Glanzstofffabriken AG. befindlichen Werke), der größte Teil von der Textilindustrie direkt aufgebracht wurde. Der verbleibende Rest wurde von den Banken zur Verfügung gestellt, denen gegenüber das Reich die Bürgschaft übernahm. Die Reichsbürgschaft wirkte sich besonders günstig aus, als es sehr bald galt, zur Finanzierung der Produktion und der ständig notwendig werdenden Betriebserweiterungen die Banken erneut heranzuziehen. Daß oft ohne Rücksicht auf die Höhe des Aktienkapitals von den Banken Gelder zur Verfügung gestellt werden mußten, die in diesem Verhältnis nicht ohne weiteres üblich sind, ergibt sich daraus, daß z. B. die Westfälische Zellwolle 1941 bei einem Aktienkapital von 6,30 Mill. RM. einen langfristigen Bankkredit von 5,88 Mill. RM. besitzt. Bei der Rheinischen Zellwolle lauten die gleichen Zahlen sogar auf 7 Mill. RM. und 11 Mill. RM. — Zellwolle Lenzing, die allerdings noch 9 Mill. genehmigtes Kapital besitzt, verfügt bei augenblicklich 25 Mill. RM. sogar über einen Bankkredit von 42,5 Mill. RM., und ebenso weist Zellwolle Küstrin bei einem Aktienkapital in Höhe von 17,13 Mill. RM., zu dem noch 3 Mill. RM. genehmigtes Kapital tritt, einen Bankkredit von 23,4 Mill. RM. aus.

Daß es sich hier um Gelder handelt, deren Höhe durch die Sache gerechtfertigt ist, beweist die Tatsache, daß verschiedene Zellwollwerke 1941 bereits ihre Gründungsschuld getilgt haben. Ohne Bankenschulden sind augenblicklich Sächsische Zellwolle (1938: 6 Mill. RM.), Spinnstoff Zehlendorf (1938: 13,4 Mill. RM.) und Süddeutsche Zellwolle (1938: 7 Mill. RM. bei einem Aktienkapital von 6 Mill. RM.). Auch bei anderen Werken trat die innere Kapitalanreicherung in Erscheinung, so daß die Schlesische Zellwolle AG. und die Spinnfaser AG. Kassel ihr Aktienkapital bereits berichtigten konnten.

Liegen so im allgemeinen die regionalen Zellwollwerke von Deutschland auf einer einheitlichen finanziellen Linie, so scheinen sich in der Wirtschaftsform allmählich die Wege zu trennen. Es wäre denkbar gewesen, daß man die gesamte deutsche Zellwollproduktion in einem einzigen großen Konzern zusammengefaßt hätte. Hiervon wurde bewußt Abstand ge-